



Amtsgericht Siegen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 17.07.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 2102 - Flachbau -, Berliner Straße 21-22, 57072 Siegen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Siegen, Blatt 8849,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Siegen, Flur 21, Flurstück 448, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kolpingstraße, Größe: 26 m²

Grundbuch von Siegen, Blatt 8849,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Siegen, Flur 21, Flurstück 453, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kolpingstraße 52, Größe: 188 m²

versteigert werden.

Die Versteigerungsobjekte befinden sich im Gebiet der Stadt Siegen.

Bebauung laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit: Einfamilienhaus; eingeschossig; teilunterkellert; ausgebautes Dachgeschoss; zweiseitig angebaut. Baujahr 1979. Zentralheizung mit flüssigen Brennstoffen (Gas), Baujahr 2001. Wohnfläche rund 106 m².

Es wurde eine Außen- und Innenbesichtigung des Objekts durchgeführt. Bei dem Grundstück BV 5 besteht eine Baulast (siehe Gutachten), die keine Auswirkung auf

den Wert hat.

BV 4: Garagengrundstück mit einer Garage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

150.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

| | |
|--|--------------|
| Gemarkung Siegen Blatt 8849, lfd. Nr. 4 | 13.000,00 € |
| - Gemarkung Siegen Blatt 8849, lfd. Nr. 5 | 137.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.